

## § 12

(1) Wird eine Schuldbuchforderung auf Antrag eines nach § 6 Abs. 2 und 3 Berechtigten im Schulbuch auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser die Forderung auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte anderer an der Forderung sowie Beschränkungen des Gläubigerrechtes sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Schulbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht, wenn dem neuen Gläubiger z. Z. des Erwerbs der Schuldbuchforderungen bekannt war oder bekannt sein mußte, daß dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, oder daß das Gläubigerrecht einer Beschränkung unterlag.

(2) Wird ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht oder ein Nießbrauch an der Schuldbuchforderung eingetragen, so erwirbt der Berechtigte das Recht auch, soweit die Schuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Vom Abs. 1 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 13

Falls Zinszahlungen nach den Bedingungen für die jeweiligen Schuldbucheintragen in Betracht kommen, so erfolgen diese mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, der am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin vorangegangenen Monats eingetragener Berechtigter war.

## § 14

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für die Schuldbuchanteilkonten (Anteilsrecht am Sammelanteil) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung.

## § 15

Hinsichtlich der Altguthaben-Ablösungsanleihe (§ 5 der Verordnung und § 1 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung) gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Der Erwerb der Anteilsrechte vollzieht sich über die Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Zahlungen der fälligen Zinsen und Tilgungsbeträge gemäß Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOB1. S. 475) erfolgen durch Gutschrift in Sparkassenbücher (Sparkassenbücher für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungsanleihe, vgl. Anlage), die von den Sparkassen auf den Namen des Uralt-I \*

kontoinhabers auszustellen sind und über deren Guthaben sofort verfügt werden kann.

3. Für Umwertungsansprüche eines Uraltkontoinhabers, die insgesamt den Betrag von 20 DM nicht übersteigen, sind keine Anteilsrechte einzutragen. Diese Kleinbeträge werden den Berechtigten durch Gutschrift in Sparkassenbücher zur Verfügung gestellt.
4. Die Aushändigung der Sparkassenbücher erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Die im Sparkassenbuch enthaltene Bescheinigung über die Eintragung des Anteilsrechtes gilt zugleich als Benachrichtigung gemäß § 11 dieser Durchführungsbestimmung.
5. Die bei der früheren Banken-Kommission zur Sicherstellung der Archive und Wertpapiere der Hauptsitze geschlossener deutscher Banken gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Anweisung über die Umwertung von Altguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, — Richtlinien Nr. 1, Abschnitt II Durchführung, Ziffer 1, dritter bis fünfter Abs. — (ZVOB1.1 S. 661) angemeldeten Uraltguthaben und die Zinserträge aus den Anteilsrechten sind von der im § 15 Ziffern 1 bis 3 getroffenen Regelung ausgenommen. Über das eingetragene Anteilsrecht erfolgt gemäß § 11 dieser Durchführungsbestimmung eine Benachrichtigung des Uraltkontoinhabers.
6. Ist der Uraltkontoinhaber verstorben, so können die Sparkassen bei der Auszahlung von Zinsen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungsanleihe in den Fällen, in denen der Berechtigungsnachweis nicht durch Urkunden erbracht werden kann, eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen, die die Berechtigung des Antragstellers ausweisen.

Eine auf Grund einer eidesstattlichen Versicherung erfolgte Auszahlung befreit die Sparkasse auch dann, wenn der Empfänger zur Entgegennahme der Leistung nicht berechtigt war.

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1951

Ministerium der Justiz

Ministerium der Finanzen

Fechner  
Minister \*

I.V.: Georgino  
Staatssekretär